

Altersvorsorgepflicht für Selbstständige

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU / CSU und SPD sieht vor, eine Altersvorsorgepflicht für Selbstständige einzuführen. Diese Pflicht soll für Selbstständige gelten, die nicht bereits anderweitig obligatorisch abgesichert sind, z. B. durch berufsständische Versorgungswerke. Selbstständige sollen über eine Opt-out-Lösung die Möglichkeit bekommen, zwischen der gesetzlichen Rentenversicherung und einer anderen geeigneten insolvenzsicheren Vorsorgeart wählen zu können. Die Vorsorge soll zu einer Rente oberhalb des Grundsicherungsniveaus führen.

Die vbw sieht die grundsätzliche Notwendigkeit, eine Altersvorsorgepflicht für Selbstständige einzuführen, um sicherzustellen, dass dieser Personenkreis im Alter ausreichend abgesichert ist und es zu keinen unverhältnismäßigen Belastungen der Solidargemeinschaft kommt.

Es ist zu begrüßen, dass über die angedachte Opt-out-Lösung eine Wahlfreiheit zur Ausgestaltung der Altersvorsorge bestehen soll. Eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung lehnen wir ab. Um bei den Selbstständigen eine Akzeptanz der Altersvorsorgepflicht zu gewährleisten, kommt es nun maßgeblich auf eine praxistaugliche und unbürokratische Ausgestaltung dieser an.

Anforderungen an die Ausgestaltung der Altersvorsorgepflicht

Bei der Einführung einer Altersvorsorgepflicht für Selbstständige sind unserer Einschätzung nach, folgende Punkte zu beachten.

1. Altersvorsorgepflicht nur für künftige Selbstständige

Der Koalitionsvertrag fordert, dass von der Altersvorsorgepflicht alle Selbstständigen umfasst werden, die nicht bereits anderweitig obligatorisch abgesichert sind. Wir plädieren an diesem Punkt für eine weitere Einschränkung und fordern, dass die Altersvorsorgepflicht nur für künftige Selbstständige gilt. Für heute bereits Selbstständige muss ein Bestandsschutz greifen, denn diese haben in aller Regel (Quellen: z.B. DIW, Allensbach) schon damit begonnen, ihre Altersvorsorge aufzubauen oder haben diese teilweise sogar schon abgeschlossen. Sie sind dabei häufig langfristige Verpflichtungen eingegangen, z. B. über Jahrzehnte laufende private Rentenversicherungsverträge und Immobilienfinanzierungen.

Durch die Einführung der Altersvorsorgepflicht könnten bestehende Altersvorsorgeaktivitäten (und auch eine bestehende private Krankenversicherung) unter Umständen nicht weitergeführt werden, da die dafür fest eingeplanten Mittel für die neue Altersvorsorgepflicht eingesetzt werden müssen. Zudem wären aufwendige Einzelfallprüfungen nötig, um abzuklären, ob die vorhandene Altersvorsorge den Ansprüchen der neuen Altersvorsorgepflicht genügt. Dieser bürokratische Aufwand muss vermieden werden.

Personen, die sich nach Inkrafttreten der Altersvorsorgepflicht selbstständig machen, wissen hingegen, welche Verpflichtungen auf sie zukommen und können diese bei der Entscheidung für den Weg in die Selbstständigkeit bereits ins Kalkül ziehen.

2. Übermäßige Belastung verhindern

Die Einführung einer Altersvorsorgepflicht für Selbstständige darf nicht dazu führen, dass sich Selbstständige einer Grenzbelastung ihres Einkommens von über 50 Prozent ausgesetzt sehen und Gründungen unattraktiv werden. Um dies in Summe sicherzustellen, ist eine durchgängig einkommensabhängige Bemessung nach den im folgenden beschriebenen Grundsätzen auch im Bereich der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung nötig.

Grundsätzlich darf zur Beitragsbemessung nur das Einkommen aus selbstständiger und gewerblicher Tätigkeit herangezogen werden. Analog zu den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten dürfen Mieteinnahmen und Kapitaleinkünfte nicht verbeitragt werden. Diese Einkommensquellen dienen oftmals ohnehin der Altersvorsorge, eine Verbeitragung wäre daher kontraproduktiv.

Selbstständige müssen den Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung leisten. Wir wenden uns gegen eine Subventionierung der Arbeitgeberanteile in Analogie zur Künstlersozialversicherung.

Während allerdings bei abhängig Beschäftigten auf den Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung keine Beiträge geleistet werden müssen, ist dies bei Selbstständigen der Fall. Das führt bei vergleichbarem Einkommen zu einer um den Faktor 1,2 höheren Beitragsbemessung. Beispiel: Bei einem Angestellten mit 3.000 Euro Arbeitnehmerbrutto, zahlen Arbeitgeber und Arbeitnehmer je ca. 20% SV-Beiträge, also je ca. 600 Euro. Ein Selbstständiger muss zusätzlich den Arbeitgeberanteil von 600 Euro erwirtschaften und zahlt dann auf einen Gewinn von 3.600 Euro rund 40% Sozialversicherungsbeiträge. Aufgrund der um den Faktor 1,2 höheren Bemessungsgrundlage muss er Beiträge von ca. 1.440 Euro abführen. Um einkommensgerechte Beiträge sicherzustellen, gilt es entweder die Beitragssätze oder die Bemessungsgröße um den Faktor von ca. 1,2 anzupassen.

Zudem sollten in der Gründungsphase Erleichterungen möglich sein, indem bei der Beitragspflicht z. B. ein Aufschub gewährt wird. Diese sollten sich an bestehenden Regelungen orientieren, die etwa für arbeitnehmerähnliche Selbstständige eine Frist von drei Jahren vorsehen. Grundsätzlich sollten Möglichkeiten geschaffen werden, die Beitragszahlungen flexibel zu gestalten. Bei Selbstständigen variiert die Einkommenshöhe stärker als bei Beschäftigten.

3. Keine überzogenen Anforderungen an Opt-out-Produkte

Die Altersvorsorgepflicht für Selbstständige darf nicht durch die Hintertür zu einer Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung führen. Entsprechend gilt es, die Anforderungen an die Produkte für das Opt-out realistisch zu gestalten und echte Alternativen zu einer Absicherung über die gesetzliche Rentenversicherung zu ermöglichen.

In diesem Zusammenhang ist die Forderung, dass die Vorsorge zu einer Rente oberhalb des Grundsicherungsniveaus führen soll, abzulehnen. Diese Garantie kann nicht einmal die gesetzliche Rentenversicherung einhalten, da sich die Höhe der Rente aus den vorausgegangenen Beitragszahlungen ergibt, die maßgeblich von der Einkommenshöhe abhängig sind. Diese Logik muss auch bei Selbstständigen gelten und die Höhe der Altersvorsorgepflicht muss sich am Einkommen sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit orientieren.

Die Forderung ist auch deshalb fehlgeleitet, weil die Einkommenssituation von Selbstständigen - ebenso wie von Beschäftigten - im Haushaltskontext bewertet werden muss. Aus der geringen Rente eines Einzelnen kann nicht auf Altersarmut geschlossen werden, wenn eine entsprechende Absicherung durch den Partner vorliegt. Genauso wie die Entscheidung für eine Teilzeitbeschäftigung zumeist bewusst getroffen wird, z. B. um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen, kann einer selbstständigen Tätigkeit aus der gleichen Motivation heraus nur im geringen Umfang nachgegangen werden. Solche persönlichen Entscheidungen dürfen nicht durch überzogene Anforderungen an die Altersvorsorge unmöglich gemacht werden.

Um ein wirkliches Opt-out zu ermöglichen, müssen entsprechende Altersvorsorgeprodukte zur Auswahl stehen. Hierzu sollten bestehende Produkte wie die Rürup-Rente und die Riester-Förderung gezielt weiterentwickelt, bzw. im Falle von Riester im ersten Schritt für Selbstständige geöffnet werden.

4. Rechtssichere und effiziente Verfahren gewährleisten

Durch die Altersvorsorgepflicht erhält die Rentenversicherung zahlreiche Daten über Selbstständige. Dieser Umstand darf auf keinen Fall dazu führen, dass rückwirkend Selbstständige massenhaft auf ihre Rentenversicherungspflicht bzw. auf eine abhängige Beschäftigung hin überprüft werden. Im Zuge der Einführung der Altersvorsorgepflicht muss an diesem Punkt Rechtssicherheit geschaffen werden.

Mit der Einführung einer Altersvorsorgepflicht für Selbstständige wird ein Datenaustausch zwischen der Finanzverwaltung und der Deutschen Rentenversicherung nötig. Zum einen liegen der Finanzverwaltung die Daten zu Einkünften vor zum anderen aber auch Informationen zu den Altersvorsorgeanstrengungen (wenn z. B. Steuervorteile bzw. Zulagen genutzt werden). Dieser Datenabgleich muss möglichst effizient und unbürokratisch erfolgen.